

S. 226 / Nr. 35 Obligationenrecht (d)

BGE 60 II 226

35. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. Juni 1934 i. S. Werner gegen Bühler.

Regeste:

Schadenersatz bei Körperverletzung, Art. 46 OR.

Dem Verletzten kann ein Berufswechsel nicht zugemutet werden, wenn die Verletzung ausschliesslich auf das Verschulden des andern Teiles zurückzuführen ist. Berufswechsel einer 14jährigen Bauerntochter.

A. - Am 22. August 1931 sind zwischen Bibern und Thayngen der Beklagte Heinrich Werner auf seinem Motorvelo und die Klägerin Luise Bühler auf ihrem Velo zusammengestossen. Die Klägerin fuhr in der Richtung Thayngen, auf der rechten Strassenseite. Der Beklagte, der an jenem Nachmittage in zwei Wirtschaften gewesen war, kam nach seiner Angabe mit 40-50, nach der Darstellung von Zeugen mit 70-80 Std./km aus der entgegengesetzten Richtung dahergefahren. Bei der Lehmgrube der Zementfabrik Thayngen, wo die Strasse eine Kurve nach rechts

Seite: 227

macht, verlor er infolge der grossen Geschwindigkeit und des glatt gefahrenen vordern Pneus die Herrschaft über das Fahrzeug, kam auf die linke Strassenseite und fuhr direkt in das Fahrrad der Klägerin hinein. Diese stürzte und erlitt einen linksseitigen Oberschenkelquerbruch und einen rechtsseitigen Unterschenkelbruch. Sie befand sich bis zum 6. Januar 1932 im Kantonsspital in Schaffhausen. Nachher war sie noch zwei Monate lang vollständig und zwei weitere Monate zu 60% arbeitsunfähig. Den bleibenden Nachteil schätzten die behandelnden Ärzte auf 30 bis 40% der normalen Arbeitsfähigkeit.

Der Beklagte wurde durch Urteil des Kantonsgerichtes vom 4. Mai 1932 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu acht Tagen Gefängnis verurteilt.

B. - Die am 11. Mai 1918 geborene Klägerin war zur Zeit des Unfalles noch schulpflichtig. Sie ist die Tochter des Mitklägers Jakob Bühler. Dieser betreibt in Bibern ein landwirtschaftliches Gewerbe, in welchem die Tochter ausserhalb der Schulzeit mithalf.

C. - Am 18. Mai 1932 haben Tochter und Vater Bühler gegen Werner vorliegende Klage eingereicht mit dem Begehren, der Beklagte sei zu folgenden Zahlungen zu verurteilen:

1. an die Klägerin Luise Bühler: 20112 Fr. mit 5% Zins seit 6. Januar 1932 für dauernde Invalidität und 3000 Fr. Genugtuung, ferner 185 Fr. für das zerstörte Fahrrad;
2. an den Kläger Jakob Bühler: für den ihm durch den Arbeitsausfall der Tochter entstandenen Schaden, für Arztkosten usw. insgesamt 751 Fr.

Der Beklagte beantragte, die Klage des Vaters Bühler sei gänzlich, diejenige der Tochter insoweit abzuweisen, als sie den Betrag von 4000 Fr. übersteige. Er hat diesen Betrag inzwischen bezahlt, ebenso ist er für die Spitalkosten aufgekommen.

D. - Der gerichtliche Experte Dr. med. A. Ritter hat die bleibende Erwerbseinbusse der Klägerin im

Seite: 228

landwirtschaftlichen Berufe auf 40% geschätzt. Bei einer Beschäftigung, bei der sie sitzen könnte, würde die Einbusse nach seiner Ansicht eventuell nur 20%, bei ganz günstigen Verhältnissen vielleicht sogar nur 10% betragen.

E. - Das Kantonsgericht von Schaffhausen ist davon ausgegangen, dass der Anspruch auf Ersatz der Arztkosten und des Kleiderschadens nicht dem Vater, sondern der Tochter Bühler zustehe und hat der Tochter einen Betrag von insgesamt 17960 Fr. nebst 5% Zins seit 11. Mai 1932 zuerkannt, nämlich 15084 Fr. für die Erwerbseinbusse, 3000 Fr. Genugtuung, 55 Fr. für die Arztkosten, 50 Fr. für den Kleiderschaden, 185 Fr. für das Fahrrad. Die Klage des Vaters Bühler ist gänzlich abgewiesen worden.

Das Obergericht, an welches der Beklagte unter Wiederholung des vor Kantonsgericht gestellten Antrages appellierte, hat das erstinstanzliche Urteil am 2. Februar 1934 bestätigt mit der Modifikation, dass es unter Berücksichtigung der vom Beklagten bereits geleisteten Zahlung von 4000 Fr. den noch zu zahlenden Betrag auf 13960 Fr. festsetzte mit 5% Zins von 17960 Fr. vom 11. Mai 1932 bis 19. Oktober 1932 und von 13960 Fr. ab 20. Oktober 1932.

F. - Gegen dieses Urteil ist vom Beklagten rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt worden mit dem Antrag, die Klage der Tochter Bühler sei abzuweisen, soweit sie über den Betrag von 6946 Fr. hinausgehe.

Diesen Antrag hat er in der Urteilsverhandlung wiederholt.

Die Kläger beantragen Abweisung der Berufung.

Aus den Erwägungen:

Streitig ist vor Bundesgericht materiell nur noch die Höhe der Entschädigung für die Nachteile der bleibenden teilweisen Arbeitsunfähigkeit. Die Vorinstanz legt ihrer Berechnung die Behinderung im landwirtschaftlichen Berufe zu Grunde und schätzt dieselbe gestützt auf das

Seite: 229

Gutachten von Dr. Ritter auf 40%. Das jährliche Einkommen der Klägerin als Bauersfrau nimmt sie mit 1800 Fr. in Anschlag, die Einbusse demgemäss mit 720 Fr., was nach der 4. Piccard'schen Tabelle einem Kapitalwert von 15084 Fr. entspreche. Dieser Betrag ist mit Wirkung ab 11. Mai 1932 zu 5% verzinslich erklärt.

Hieran beanstandet der Beklagte in erster Linie, dass die Vorinstanz auf diejenige berufliche Tätigkeit abstelle, wo sich die Behinderung am stärksten auswirke, und dass der Klägerin nicht zugemutet werde, denjenigen Beruf zu wählen, wo sie am wenigsten behindert sei. Diese Kritik ist nicht begründet.

Wohl gilt als Grundsatz, dass bei einer unerlaubten Handlung der Geschädigte alles unterlassen muss, was die Folgen verschlimmern könnte, ja dass er darüber hinaus die an ihm liegenden Vorkehren zu treffen hat, die geeignet sind, den Schaden zu mildern. Dazu mag bei einer Körperverletzung unter Umständen auch gehören, dass der Verletzte einen andern Beruf ergreife, in welchem sich die Invalidität weniger stark auswirkt als in dem bisher ausgeübten. Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass er den Unfall mitverschuldet oder dass dabei wenigstens teilweise unglückliche Zufälle oder das Verschulden Dritter eine Rolle gespielt haben. Wenn dagegen der Unfall ausschliesslich auf das Verschulden des andern Teiles zurückzuführen ist, kann von einer Verpflichtung zum Berufswechsel keine Rede sein. Es wäre durch nichts zu rechtfertigen, dem Urheber der Verletzung, dem die volle Verantwortung für dieselbe zur Last fällt, noch einen Anspruch darauf zu geben, dass der Verletzte zu seinen Gunsten auf den bisherigen Beruf verzichte und zu einem neuen übergehe. Eine solche Zumutung an den Verletzten wäre geradezu unmoralisch und würde gegen jedes Rechtsgefühl verstossen. Der Beklagte beruft sich für seine Meinung auch zu Unrecht auf OSER-SCHÖNENBERGER, Art. 46 N. 11. Dort ist ebenfalls ausdrücklich gesagt, dass die Beurteilung der Frage, ob man soweit gehen dürfe, vom Verletzten die

Seite: 230

Erlernung eines neuen Berufes zu verlangen, von den Umständen abhängen, wozu natürlich vor allen Dingen die Schuldverhältnisse gerechnet werden müssen. Dass aber der der Klägerin zugestossene Unfall einzig und allein dem grobfahrlässigen Verhalten des Beklagten zuzuschreiben ist, steht fest und wird auch von ihm selber anerkannt.

Der Beklagte wendet nun freilich noch ein, dass es sich hier im Grunde genommen überhaupt nicht um einen Berufswechsel handle, da die Klägerin zur Zeit des Unfalles erst ca. 14jährig und noch schulpflichtig gewesen sei, damals also noch gar keinen Beruf gehabt habe. Dabei übersieht er, dass sie im landwirtschaftlichen Betriebe ihres Vaters aufgewachsen ist und nach der für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der Vorinstanz schon seit Jahren mit viel Geschick und Freude darin mitgeholfen hat. Der landwirtschaftliche Beruf entspricht also ihrer Neigung und Vorbildung, weshalb er für sie das Gegebene ist und der Übergang zu einer andern Tätigkeit effektiv einem Berufswechsel gleichkäme. Ausserdem weist die Vorinstanz mit Recht daraufhin, dass auch die allgemeinen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt werden müssen. Diese sind aber heute sozusagen auf allen Gebieten ungünstig, sodass die Klägerin zumal bei ihrer Teilinvalidität mehr Schwierigkeiten hätte, in einem andern Beruf unterzukommen, als es im landwirtschaftlichen Betriebe ihres Vaters der Fall ist.

Übrigens hat der Beklagte über die Berufe, welche für die Klägerin noch in Betracht kommen sollen, und insbesondere über die dort bestehenden Einkommensverhältnisse keinerlei nähere Angaben gemacht und noch weniger irgendwelche Unterlagen dafür beigebracht. Das wäre indessen unerlässlich gewesen, wenn der der Klägerin angeblich zumutbare Berufswechsel hätte in Rechnung gestellt werden sollen. Zudem scheint der Beklagte sich nicht bewusst zu sein, dass er die Kosten der Ausbildung für einen andern Beruf zu tragen hätte, um die sich die Forderung der Klägerin deshalb wieder erhöhen würde.

Seite: 231

Unter diesen Umständen ist mit der Vorinstanz unbedenklich auf den landwirtschaftlichen Beruf abzustellen. Das Mass, in welchem sich die Behinderung in diesem Berufe auswirkt, hat die Vorinstanz gestützt auf die Expertise von Dr. Ritter auf 40% der normalen Arbeitsfähigkeit geschätzt. Das ist eine Feststellung tatsächlicher Natur, die nicht als aktenwidrig angefochten wurde und daher gemäss Art. 81 OG auch für die Entscheidung des Bundesgerichtes als Grundlage dienen muss.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 2. Februar 1934 bestätigt